

Hygieneplan-Corona für Studienseminare in Rheinland-Pfalz

3. überarbeitete Fassung vom 1. September 2020





Hygieneplan-Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung

II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Hygienemaßnahmen
 - a) Persönliche Hygiene
 - b) Raumhygiene
 - c) Hygiene im Sanitärbereich
2. Mindestabstand und Gruppengrößen
3. Personaleinsatz
 - a) Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen
 - b) Schwangere
4. Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen
5. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen
6. Ausbildung an Schulen
7. Dokumentation und Nachverfolgung
8. Verantwortlichkeit der Seminarleitung

III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen



I. VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Studienseminaren in Rheinland-Pfalz. Er trägt dazu bei, ein hygienisches Umfeld für die Gesundheit der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer und aller an Ausbildung Beteiligten sicherzustellen. Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie Fachleiterinnen und Fachleiter gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Personen, die sich in den Räumen des Studienseminars aufhalten, sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal sowie die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer durch die Seminarleitung in jeweils geeigneter Weise zu unterrichten.

II. WIEDERAUFNAHME DES REGELBETRIEBS

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits, und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits musste mit den Schulschließungen zunächst dem Infektionsschutz Vorrang gegeben werden. Deshalb wurde in dieser Zeit die Ausbildung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer mittels digitaler Medien durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens und der oben genannten Zielsetzungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 möglich und geboten. Dementsprechend wird auch an den Studienseminaren der Regelbetrieb wiederaufgenommen.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Seminarleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

1. HYGIENEMAßNAHMEN

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen¹,
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während Präsenzveranstaltungen haben die betreffenden Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus methodischen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z. B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion). Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):
grundsätzlich für alle Personen auf dem Seminargelände (Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Fachleiterinnen und Fachleiter sowie weiteres Personal, Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer, Externe) verpflichtend, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Seminargebäude (Flure, Gänge und Treppenhäuser, im Verwaltungsbereich) und im freien Seminargelände. Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und es ist darauf hinzuweisen.²

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 11.08.2020), (z.B. Husten, Fieber, Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall); https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3

² siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

Ausnahmen:

aa) Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer,

- sobald sie ihren Sitzplatz im Seminarraum erreicht haben.
- wenn dies aus methodischen Gründen erforderlich ist und durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter der Seminarveranstaltung erlaubt wird.

ab) Fachleitungen und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z. B. im Seminarraum bei entsprechendem Abstand zu den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern); sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

ac) Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe, sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Seminarräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während der Seminarveranstaltung. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für Veranstaltungen nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

- **Reinigung:** Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist analog zu beachten. Ergänzend dazu gilt: Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer,
 - Computermäuse und Tastaturen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitstellen und regelmäßig auffüllen. Geeignet sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorhalten.
- Mindestens tägliche Reinigung des Sanitärbereichs.

2. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Seminargelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

In den Seminarräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten.

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Seminargebäude und auf dem Seminargelände können helfen, eine geordnete Führung aller Personen

in die Seminarräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

Soweit dies seminarorganisatorisch möglich ist, werden die Seminarveranstaltungen zeitlich versetzt durchgeführt.

3. PERSONALEINSATZ

Angesichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht grundsätzlich für das gesamte Personal in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie den Regelungen zum Mindestabstand zu schützen.

a) Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen (z. B. Seminarveranstaltungen, Unterrichtsbesuche und Unterrichtsmitschauen) kann im Einzelfall auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist, wenn

- im Studienseminar oder in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Seminarleitung bis zur Klärung des Verdachts.
- im Studienseminar oder in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Seminarleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall im Seminar.
- das Studienseminar in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit mehr als 25 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt. Hierbei sind auch benachbarte Landkreise/kreisfreie Städte zu berücksichtigen, die zum Einzugsgebiet des Seminars gehören. Die Befreiung erfolgt durch die Seminarleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit bis zu einem Zeitpunkt, zu dem 14 Tage in Folge die Zahl der COVID-19-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen unter 25 liegt.
- die Infektionsrate landesweit im Durchschnitt höher als 25 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen ist.

- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge bis auf Weiteres nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt durch die Seminarleitung, bei Bedarf auf der Basis einer Empfehlung des IfL.³

Tagesaktuelle Informationen zu den Neuinfektionen der letzten sieben Tage stehen beim Robert Koch-Institut (COVID-19-Dashboard) zur Verfügung.⁴

Fachleiterinnen und Fachleiter, die vom Präsenzunterricht oder von Präsenzveranstaltungen befreit werden, erhalten nach Weisung der Seminarleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder im Studienseminar oder von zu Hause erbracht wird.

b) **Schwangere**

Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion im Studienseminar oder in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall von Präsenzveranstaltungen zu befreien.⁵ Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Für schwängere Seminarteilnehmerinnen gilt das zuvor für schwangere Fachleiterinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Seminarteilnehmerinnen erhalten ein digitales Ausbildungsangebot, das der Präsenzteilnahme gleichsteht.

4. SEMINARTEILNEHMERINNEN UND SEMINARTEILNEHMER MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen haben das Recht auf Ausbildung. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine reguläre Ausbildung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an das Studienseminar nicht verloren geht (z. B. Tragen einer höherwertigen Schutzmaske).

³ https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schreiben_wg._vulnerablen_Lehrkraeften.pdf

⁴ <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

⁵ https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Aktuelles/Corona_SGD_Sued_informiert/Info_Mutterschutz_-_Stand_02-06-2020.pdf



Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Seminarleitung vorzulegen. Die betroffenen Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer erhalten ein digitales Ausbildungsangebot, das der Präsenzteilnahme gleichsteht.

5. ANGEHÖRIGE MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

Sofern eine Seminarteilnehmerin oder ein Seminarteilnehmer mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer am Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer zur Teilnahme am digitalen Ausbildungsangebot und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Fachleiterinnen und Fachleiter.

6. AUSBILDUNG AN SCHULEN

Unterrichtsbesuche, Unterrichtsmitschauen und Prüfungen finden wieder an Schulen statt; die Anzahl der Personen von Seiten des Studienseminars ist dabei auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Ein Umhergehen während des Unterrichts (z. B. um Schülerprodukte einzusehen) ist nicht zulässig.

Fachseminare können an Schulen stattfinden (vorzugsweise außerhalb der Unterrichtszeit), allerdings können keine Unterrichtshospitationen mit der

Fachseminargruppe durchgeführt werden. Hier können z. B. videographierte Unterrichtssequenzen eingesetzt werden.

Für alle Tätigkeiten von Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern in der Schule gilt der Hygieneplan-Corona für die Schulen in der jeweils aktuellen Fassung.

7. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit mittels Anwesenheitslisten,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des eingesetzten Personals,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, ...). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Seminarleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

8. VERANTWORTLICHKEIT DER SEMINARLEITUNG

In Seminaren ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

a) Vorgehen bei einem Erkrankungsfall im Studienseminar

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Die Meldung obliegt der feststellenden Ärztin/dem feststellenden Arzt oder dem Labor.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Ausbildungsgruppen oder ganzen Studienseminaren.

b) Hygienebeauftragte Personen

Die Seminarleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten⁶. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

c) Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Studienseminaren verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und dem Landesprüfungsamt/ der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.⁷

⁶ <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>

⁷ https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung_Krise_November_2019.pdf

III. ANPASSUNG DER MAßNAHMEN AN DAS INFEKTIONSGESCHEHEN

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts im Rahmen der Teststrategie der Landesregierung ergriffen werden.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen im Studienseminar ist die Seminarleitung verantwortlich. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

Die seminarorganisatorische Umsetzung für Präsenzveranstaltungen erfolgt auf der Basis des lokalen, regionalen oder landesweiten Infektionsgeschehens in den folgenden Stufen des Stufenkonzeptes Rheinland-Pfalz:

Stufe 1: Detect & Contain - Testen und Quarantäne

Ab dem **ersten Fall von COVID-19 an einem Studienseminar** gilt es, mögliche Infektionen zu erkennen, frühzeitige Behandlungen zu ermöglichen und Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu ordnet das Gesundheitsamt anlassbezogene Tests⁸ sowie die Quarantäne von:

- Personen mit Symptomen
- nahen Kontaktpersonen (ab 15 min „face to face“); Kategorie I
- Personen ohne Symptome in der Einheit (Klasse, Kurs, Arbeitsgemeinschaft)

an.

Stufe 2: Lokale Beschränkungen

Je nach Anzahl, Zusammenhang und Verbreitung sowie dem Übertragungsrisiko ist es bei Auftreten **mehrerer COVID-19-Fälle an einem Studienseminar** oberstes Ziel, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufe 1 entscheidet das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit, ob und wie lange Seminare geschlossen werden.

Steigt die Sieben-Tage-Inzidenz über einen Zeitraum von einer Woche kontinuierlich auf über 25 pro 100.000 Einwohner (Maßstab **Landkreis/kreisfreie Stadt**), wird seitens des Landesprüfungsamtes in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden über weitere Maßnahmen entschieden. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, ob es

⁸ https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Teststrategie_SARS-CoV2_10062020.pdf



sich um bevölkerungsweite Infektionsfälle oder um einen eng umgrenzten „Hotspot“ wie z. B. in einem Produktionsbetrieb handelt.

Denkbar sind dabei Maßnahmen, die eine weitere Ausbildung im Regelbetrieb gewährleisten können (z. B. Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) oder Maßnahmen, die zu einem Wechsel in ein rollierendes Ausbildungssystem führen (eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot, Wechsel zwischen Präsenzveranstaltungen und häuslichen Lernphasen).

Stufe 3: Großräumige Beschränkung des öffentlichen Lebens

Wenn landkreisbezogen eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht mehr möglich ist (Sieben-Tage-Inzidenz >50 pro 100.000 Einwohner/ Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt), muss eine weitere unkontrollierte Übertragung des Virus vermieden werden.

Hierzu werden in Abstimmung mit der obersten Landesgesundheitsbehörde ergänzend zu den Stufen 1 und 2 regional oder landesweit erforderliche Maßnahmen getroffen (für den Bereich Studienseminar bedeutet dies gegebenenfalls u. a. Mindestabstand von 1,50 m immer einhalten, reduzierte Gruppengrößen, Freistellung vom Präsenzveranstaltungen für Risikopersonen, flächendeckende Seminarschließungen).